

## **Fall 4 & 4.,5.Einheit**

### **Themengebiete:**

Beitritt zur Klage – Nebenintervention - Berufung des Nebenintervenienten  
Klagsabweisung  
Folgeprozess / Bindungswirkung  
Insolvenz  
Schuldenregulierungsverfahren

### **Schuldenregulierungsverfahren**

Ist das Insolvenzverfahren (Konkursverfahren) wenn es eine nat pers betrifft, die kein Unternehmen betreibt. **§181 IO**. Es fällt in die sachliche Zuständigkeit des BG. Wenn der Wert der Aktiva nicht 50 000€ übersteigt fällt es in die Zuständigkeit eines Rechtspflegers. Es kann Eigenverwaltung geben (unter Aufsicht), es sei denn die Vermögenslage des Schuldners ist unübersichtlich. Die Schuldner können sich aber durch Vertreter oder anerkannte Schuldenberatungsstelle vertreten lassen.

### **Rechtsmittel - Berufung**

Die Berufung ist das Rechtsmittel gegen Urteile der ersten Instanz. Es ist eine beschränkte Berufung, denn es herrscht Neuerungsverbot und eine Bindung des Berufungsrichters an die Berufungserklärung. (Die volle Berufung die zu einer kompletten Neudurchführung des ersten Prozesses führt gibt es in Ö nicht, es wird nur in einigen Fällen das Neuerungsverbot durchbrochen, uA ArbeitsR, Ehesachen).

**§§461ff ZPO**. Das Rechtsmittel der Berufung hat binnen 4 Wochen ab Zustellung des Urteils beim ErstG eingebracht zu werden. Nach Prüfung der Rechtzeitigkeit stellt dieses die Berufungsschrift der gegnerischen Partei zu, diese kann binnen 4 Wochen eine Berufungsbeantwortung erstatten (**§468 ZPO**).

### **Berufungsgründe:**

Wenn der Wert nicht 2700€ übersteigt kann nur Nichtigkeit oder unrichtige rechtl Beurteilung geltend gemacht werden.

Alle Fehler der Erstgerichts wegen denen sich eine Partei als beschwert erachten kann.

**Nichtigkeitsgründe** iSd **§477 ZPO** sind aufgrund der Geltendmachung durch die Partei Gründe die zum Aufheben des Verfahrens führen. Sie sind absolut, dh es muss nur geprüft werden, ob der Grund vorlag, lag er vor, dann ist das Verfahren und das Urteil aufzuheben. Ob die Mängel einen wirklichen Einfluss auf das Verfahren hatten ist irrelevant. Sie sind in jeder Verfahrenslage von Amts wegen zu beachten.

Weiters gibt es „**sonstige wesentliche Verfahrensmängel**“ iSd **§496 ZPO**, müssen in der Berufung ausdrücklich geltend gemacht werden–sind nicht absolut, dh es muss Vorliegen und negativer Einfluss auf die Entscheidung geprüft werden. uA: unvollständige Erledigung der Sachlage oder unvollständige Sachverhaltsfeststellung.

Ferner gibt es die **unrichtige Sachverhaltsfeststellung**, es liegt ein Fehler bei Lösung der Tatfrage vor. (§498 Abs 1 ZPO, allerdings nicht eindeutig geregelt). Es ist an unrichtige Beweiswürdigung oder unrichtige Tatsachenfeststellung oder Aktenwidrigkeit zu denken.

**Unrichtige Beweiswürdigung:** Einer Aussage wird Un/glaubwürdigkeit zugesprochen, aber das ist wischi-waschi und kein Argument („er sah so liab aus“)

**Aktenwidrigkeit:** Im Akt steht A und B widersprechen sich, im Urteil wird nach den „übereinstimmenden Aussagen von A und B“ entschieden.

Zuletzt gibt es noch die **unrichtige rechtliche Beurteilung**.

## Unterscheide: Rechtskraftwirkung – Bindungswirkung

### **Rechtskraftwirkung**

Beschränkt sich auf den Kläger und nur auf das Urteil, nicht die Urteilelemente (Tatsachenfeststellungen etc)

### **Bindungswirkung**

Weiter als die Rechtskraftwirkung, denn der Nebenintervenient ist an die tatsächliche Grundlage der Entscheidung und nicht nur die Entscheidung selber gebunden. Er wird im Folgeprozess nicht mehr gehört mit der Argumentation dass der Erstprozess unrichtig was.

Wenn der Dritte dem Gegner im Streit beitrifft so bestimmt sich sein Verhältnis zu den Parteien nach den Grundsätzen der Nebenintervention wie eine Ni allein auf Grund der Streitverkündung.

Der Richter in einem Folgeprozess ist an die rechtskräftige Entscheidung über den Gegenstand der in diesem Folgeprozess als Vorfrage zwischen denselben Parteien auftaucht gebunden.

Bearbeitung des Falles

**SV: Es gibt einen missglückten Leasingvertrag: L und LG leisten nicht alle Leasingraten und melden vorzeitigen Vertragsrücktritt. K, die Kautionsgeberin für L und LG gab klagt nun auf SE und Bezahlung der offenen Leasingraten. L und LG wenden Arglist des Verkäufers B ein und verkünden diesem den Streit: Im Falle eines Prozessverlusts würden sie ihn klagen. B tritt auf Seiten der K in den Prozess ein.**

*Frage 1: Was können L und LG gegen den Beitritt des B auf Seiten der K tun?*

Es kann ein Antrag auf Zurückweisung der Nebenintervention gem **§18 Abs 2 ZPO** gestellt werden. Dies ist vor allem dann zu machen, wenn man das rechtliche Interesse des Beitritts des Nebenintervenienten bestreitet. (**§17 ZPO** schreibt dieses vor). Der B hat aber ein rechtliches Interesse am Obsiegen der K, denn einer der 3 hat Schadenersatz an K zu leisten: L, LG oder B. B selber möchte nicht zahlen, daher wird er schauen L und LG dran zu kriegen. Bei Prozessverlust würden L und LG ihn sowieso klagen, daher tritt er lieber gleich auf der anderen Seite ein. L wird keinen Erfolg haben, es wird mit Beschluss der Beitritt gestattet werden.

**Teil 2: Über das Vermögen des L wird ein Schuldenregulierungsverfahren eröffnet.**

*Welche Auswirkungen hat das auf den Prozess gegen L und LG? Kann das Verfahren auch gegen LG alleine fortgesetzt werden?*

Das Schuldenregulierungsverfahren (**§181 IO**) ist das Insolvenzverfahren für natürliche Personen. Es kommt zu einer Unterbrechung des Verfahrens (**§7 Abs 1 IO**) und zur Wiederaufnahme durch den Insolvenzverwalter.

Da zwischen L und LG eine materielle Streitgenossenschaft vorliegt (woher weiß ich das??) kann nicht einer für den anderen den Prozess weiterführen (dies steht in **§12 ZPO**), denn der einfache Streitgenosse LG kann nicht alleine den Prozess fortführen, denn sie hat keine Prozessführungsbefugnis von L.

Nach der Unterbrechung kann das Verfahren aber nur gegen LG weitergeführt werden.

**Teil 3: Das Verfahren endet aufgrund der o.g. Feststellungen mit Klagsabweisung, im Urteil wird außerdem festgestellt, dass der Vertrag unwirksam sei. Wer kann gegen das Urteil welche Rechtsmittel einlegen?**

LG kann keine Rechtsmittel einlegen, weil sie zur Gänze gesiegt hat und deshalb keine Beschwer hat. B und K haben Recht auf Berufung.

B hat dieses Recht gemäß **§19 ZPO**.

L kann kein RM einlegen, weil er bereits ausgeschieden ist.

Die Berufung ist das Rechtsmittel gegen Urteile der ersten Instanz. **§§461ff ZPO**. Das Rechtsmittel der Berufung hat binnen 4 Wochen ab Zustellung des Urteils beim ErstG eingebracht zu werden. Nach Prüfung der Rechtzeitigkeit stellt dieses die Berufungsschrift der gegnerischen Partei zu, diese kann binnen 4 Wochen eine Berufungsbeantwortung erstatten (**§468 ZPO**).

B als Nebenintervenient des K kann nur für K Berufung erheben. Wenn K nicht beruft kann B berufen, außer K äußert sich gegenteilig.

**Teil 4: Das Urteil erwuchs in Rechtskraft. In einem Folgeprozess verlangt nun K von B die Zahlung als Forderung der Abrechnung des Leasingvertrages und den Ersatz der Prozesskosten des Vorprozesses. B behauptet L und LG haben wissentlich falsch ausgesagt im Vorprozess. Er bereitet dafür umfangreiche Beweismittel vor, K stellt keinen Beweisantrag. Was soll das Gericht tun?**

Das Urteil stellt fest, dass der Anspruch nicht besteht und die Klage wurde abgewiesen -> es gibt damit keinen Anspruch aus dem Vertrag, ob der Vertrag gültig sei oder nicht wurde aber nicht gesagt. Die Rechtskraft bindet die Prozessparteien. Der B als Nebenintervenient ist von dieser Bindungswirkung erfasst. (Interventionswirkung)

Unterscheiden: Rechtskraftwirkung und Bindungswirkung. Rechtskraftwirkung beschränkt sich auf den Kläger.

*Variante: B tritt bei L/LG bei*

Es besteht auch eine Bindungswirkung (Interventionswirkung). Allein schon durch die Streitverkündung wird die Wirkung einer Intervention ausgelöst.